

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Berner Heimatschutz
Herausgeber: Berner Heimatschutz, Regionalgruppe Bern
Band: - (1995)

Artikel: Nach über 90 Jahren : ein neues Gesetz für die Denkmalpflege im Kanton Bern
Autor: Schweizer, Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach über 90 Jahren: Ein neues Gesetz für die Denkmalpflege im Kanton Bern

Mit einer Pressekonferenz am 7. Juli 1995 stellte der Erziehungsdirektor, Regierungsrat Peter Schmid, den Entwurf für das neue Denkmalpflegegesetz vor, das nun in die Vernehmlassung geschickt wird. Das alte Gesetz mit dem ehrwürdigen Namen "Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden" hat seit seinem Erlass 1902 keine Änderung erfahren. Das Bewusstsein für die Bedeutung der Baudenkmäler reicht im Kanton Bern freilich noch viel weiter zurück. Das Alte Bern hatte für Jahrhunderte im heutigen Kantonsgebiet, aber auch im Aargau und in der Waadt, den Unterhalt von wichtigen historischen Baudenkmälern wie von Schlössern und Klöstern übernommen. Hauptwerke der mittelalterlichen Architektur der Schweiz sind durch Bern während Jahrhunderten bewahrt worden. Grosse Schäden und Verluste brachte dagegen das 19. Jahrhundert, das jedoch auch seinerseits bedeutende neue Denkmäler schuf. Der Kampf um die Rettung des Christoffelturms in Bern bewegte die Gemüter lang. Der Turmabbruch ist heute ein Symbol für verantwortungslosen Umgang mit Kulturdenkmälern. Andernorts wurden die Bemühungen zur Rettung einmaliger Bauwerke, wie von Siechenhaus und -kapelle in Burgdorf, von Einzelnen getragen: Die öffentliche Mehrheit belächelte solches Tun; heute ist sie stolz auf diese Bauten.

Zu den Verlusten an wichtigen Monumenten trat die Verschacherung von beweglichem Kulturgut ins Ausland. Unter dem Eindruck dieser Verluste entstanden gegen Ende des letzten Jahrhunderts die historischen Museen und kurz danach die Gesetze gegen den kulturellen Ausverkauf. Führend war 1899 der Kanton Waadt. Bern beschloss im Frühjahr 1902 das Kunstaltertümergebietgesetz. Durch seine offenen Formulierungen bewahrte es sich eine erhebliche Funktionsfähigkeit. Allerdings hatte man beim Erlass vergessen, einen Motor einzubauen, nämlich den Fachbeamten. Erst 1943/45 schuf der Kanton Bern eine Stelle für ländliche Kulturpflege und 1956/1958 trat mit Architekt Hermann v. Fischer der erste bernische Denkmalpfleger sein Amt an. Im Laufe der Jahre erkannte man, dass sich Denkmalpflege nicht auf Kirche und Schloss beschränken kann. Man sah, dass das rahmende Ensemble zu berücksichtigen sei und der Kanton wesentlich von der Qualität der traditionellen Stadtquartiere und vieler ländlicher Baugruppen geprägt wird.

1992/93 wurde die ländliche und die "gewöhnliche" Denkmalpflege zusammengelegt und neu strukturiert.

Grundsatz ist ihre Gliederung in vier Kreise, die personell etwas über zwei ganze Stellen umfassen. In den letzten zehn Jahren hat sich die Tätigkeit der Denkmalpflege statistisch auf fast 2000 Geschäfte pro Jahr verdoppelt, bei praktisch gleichem Personalbestand. Nun ist es aber nicht ihr Ziel, ständig mehr Geschäfte zu betreuen. Sie will dort wirksam sein, wo Qualität des Objekts und des Ortsbildes es erfordert. Eine Voraussetzung, damit dieses Ziel erreicht wird, ist die Erarbeitung der Inventare der Denkmäler, die das Baugesetz nun zwingend bis zum Jahre 2004 vorschreibt. Dabei geht es keineswegs darum, alles und jedes ins Inventar aufzunehmen. Vielmehr gilt es, eine signifikante Auswahl der wesentlichen Objekte zu treffen. Diese werden aber nicht unter eine Käseglocke gestellt, gute Veränderungen sind möglich. Ein allfälliger Ersatz der tiefer eingestuften Objekte, wenn sich ihre Erhaltung als unverhältnismässig erweist, ist jeweilen sorgfältig zu prüfen.

Längst war bekannt, dass das Gesetz von 1902 in manchen Teilen veraltet war und einige stossende Lücken aufwies. Entstanden ist jetzt ein knapp formuliertes Rahmengesetz für die Denkmalpflege, die Archäologie und die beweglichen Kulturgüter und Archivalien. Es lässt Spielraum und ist im Hinblick auf die lange Lebensdauer des alten von 1902 wiederum offen abgefasst.

Die denkmalpflegerische Tätigkeit im modernen Sinn ist basierend auf dem Gesetz von 1902 im Kanton gut 90-jährig. Ein Rückblick zeigt, dass sich die Bilanz von Verlust und Erhaltung wichtiger Bauten etwa die Waage hält. Im Nachhinein ist oft kaum glaubhaft, welche Bauten einmal auf der Abschussliste standen. Doch häufiger als solche, auch heute diskutierten Einzelfälle, ist die Begleitung der vielen Renovationen.

Die Denkmalpflege hat einen kulturellen Auftrag. Sie befasst sich nicht mit allem und jedem, sondern kümmert sich um die wesentlichen Objekte, die, wie das Wort sagt, das Wesen unserer Städte, Quartiere, Dörfer, Ortsbilder und Streusiedlungen ausmachen. Diese Objekte stiften Identifikation, Heimatgefühl und Vertrautheit als wesentliche Basis des Lebens. Der Berner Heimatschutz ist ebenfalls zur Vernehmlassung beigezogen worden.

Jürg Schweizer, kantonaler Denkmalpfleger